

TOP 24:

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Drucksache: 260/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in nationales Recht.

Die Mitgliedstaaten sollen geeignete nationale Vorkehrungen treffen, um ein hohes Sicherheitsniveau im Bereich der nuklearen Entsorgung zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten müssen in Form nationaler Entsorgungsprogramme darlegen, wie die jeweilige Strategie für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle umgesetzt werden soll.

Zudem enthält die Richtlinie 2011/70/Euratom unter anderem Pflichten für die Inhaber von Zulassungen (Genehmigungen und Planfeststellungsbeschlüsse) für Anlagen und Einrichtungen der nuklearen Entsorgung, da diese von vorherigen Richtlinien nicht erfasst werden.

Darüber hinaus gibt die Richtlinie 2011/70/Euratom vor, im Bereich der nuklearen Entsorgung mindestens alle zehn Jahre eine Selbstbewertung des Gesetzes-, Vollzugs- und Organisationsrahmens, des Nationalen Entsorgungsprogramms, einschließlich der Umsetzung dieses Programms, und des diesbezüglichen Behördenhandelns vorzunehmen.

Mit den neu in das Atomgesetz eingeführten §§ 2c und 2d sollen gesetzliche Regelungen zur Aufstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms und zu den hierbei zu berücksichtigenden Grundsätzen aufgenommen werden.

Die in den Bestimmungen der Richtlinie enthaltenen Pflichten für die Betreiber von Anlagen und Einrichtungen, die ihren Schwerpunkt im Bereich der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle haben, sollen in das nationale Recht übernommen werden, soweit sie nicht bereits geltendes Recht sind.

Darüber hinaus wird für die Betreiber dieser Anlagen und Einrichtungen eine Pflicht zur regelmäßigen Sicherheitsüberprüfung eingeführt.

Das bereits geltende Prinzip, nach dem die Verantwortung für die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in erster Linie beim Zulassungsinhaber liegt, wird im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom ausdrücklich geregelt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Insbesondere soll eine Bußgeldbewehrung der Befugnisse der Überwachungsbehörde nach § 19 Absatz 2 des Atomgesetzes, der Auskunfts- und Betretungsrechte der Überwachungsbehörde vorsieht, eingeführt werden. Zudem sollen die Länder in die Auskunftsverfahren zwischen dem Bundesumweltministerium und den Entsorgungspflichtigen eingeschaltet werden.

Die andere Empfehlung ist klarstellender Natur und soll dem Zweck des Gesetzentwurfs noch besser Rechnung tragen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 260/1/15** ersichtlich.